

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

§ 4 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ausgaben

Der Finanzausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

Ausschuss für Gemeindeent-
wicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt

Flächennutzungsplanung,
Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßen-
bauangelegenheiten,
Denkmalpflege, Probleme
der Kleingartenanlagen,
Umwelt- und Naturschutz,
Landschaftspflege, Abfall-
konzepte

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner zusammen.

Ausschuss für Schule, Kultur,
Sport, Jugend, Senioren und
Soziales

Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen, Kulturförderung-
und Sportentwicklung,
Fremdenverkehr,
Jugendförderung und Sozialwesen,
Altenbetreuung,
Behinderten- und Seniorenförderung

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Groß Kordshagen.

§ 5

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

(3a) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre – Bauleitplanverfahren betreffend)

(3b) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.

(5) Bei Veränderungen des Ergebnis- und/oder des Finanzhaushaltes über 10% ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro für Tage, an denen sie/ er die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wegen ihrer / dessen Verhinderung vertreten.

Für den Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung ist die Ausführung eines konkreten Dienstgeschäftes für den Bürgermeister unbeachtlich. Es handelt sich bei der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung um eine pauschale Vergütung pro Vertretungstag.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzung befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten keinen Sockelbetrag, nach § 14 Abs. 4 Entschädigungsverordnung-EntschVO M-V, i. d. F. vom 06. Juni 2019.

(4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 60,00 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.amt-niepars.de.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem die entsprechend der Regelung in Abs. 1 im Internet verfügbar sind.

(3) Zusätzlich zu Informationszwecken erfolgen vereinfachte Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Nieparser Amtskurier“.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Groß Kordshagen - an der Bushaltestelle, Ecke
Chausseestraße/Schulstraße
- OT Flemendorf - am Sportplatz, Karniner Weg

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV MV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet wird. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV MV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden.

(7) Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars zusenden lassen.
Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen, *01.07.2021*

Volker Thoma
Bürgermeister

